

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Jörg van Essen, Gudrun Kopp, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Dr. Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Dr. Erwin Lotter, Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Rechtssicherheit bei der Telekommunikationsüberwachung und anderen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat mit dem „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ erhebliche Neuerungen insbesondere im Bereich der Vorratsdatenspeicherung und der Telekommunikationsüberwachung beschlossen. Bestandteil dieses Gesetzes sind die zum Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung beziehungsweise des Schutzes der öffentlichen Sicherheit durch Telekommunikationsunternehmen zu erbringende Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Telekommunikation und für die Erteilung von Auskünften über Bestands-, Verkehrs- und Standortdaten.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in zwei Eilentscheidungen Korrekturen an der Vorratsdatenspeicherung angemahnt und den Zugriff auf die Verbindungsdaten stark eingeschränkt (1 BvR 256/08). Darüber hinaus liegen gerichtliche Entscheidungen vor, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer fehlenden Entschädigungsregelung anbringen (etwa VG 27 A 232.08).

Angesichts erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken an ausgeweiteten Überwachungs- und Speichervorschriften durch das Telekommunikationsgesetz, des bislang fehlenden Entschädigungsregimes für Anschaffungs-, Betriebs- und Investitionskosten sowie noch ausstehender Entscheidungen des

Bundesverfassungsgerichtes zu den mit dem „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ verbundenen Regelungen, sind kurzfristige Anpassungen am Telekommunikationsgesetz unumgänglich, um Rechtssicherheit auch über den 31. Dezember 2008 hinaus herzustellen.

B. Lösung

Die Neuregelungen verlängern das Moratorium hinsichtlich der Bußgeldvorschriften im Telekommunikationsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Neuregelungen verursachen keine zusätzlichen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Der auskunftsersuchenden Verwaltung können bedarfsabhängig zusätzliche Kosten entstehen. Dem stehen Aufwandsentlastungen in gleicher Höhe bei betroffenen Unternehmen entgegen.

Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Rechtssicherheit bei der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** **(TKG)**

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), wird wie folgt geändert:

§ 150 wird wie folgt geändert:

Absatz 12b wird wie folgt gefasst:

„(12b) Auf Verstöße gegen die Pflicht zur Speicherung nach § 113a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 6 oder gegen die Pflicht zur Sicherstellung der Speicherung nach § 113a Abs. 1 Satz 2 ist § 149 erstmalig ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat mit dem „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ erhebliche Neuerungen insbesondere im Bereich der Vorratsdatenspeicherung und der Telekommunikationsüberwachung beschlossen. Bestandteil dieses Gesetzes sind die zum Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung beziehungsweise des Schutzes der öffentlichen Sicherheit durch Telekommunikationsunternehmen zu erbringende Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Telekommunikation und für die Erteilung von Auskünften über Bestands-, Verkehrs- und Standortdaten.

Der Deutschen Bundestag hat erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Überwachung der Telekommunikation insgesamt sowie an der mit diesem Gesetz verbundenen Verpflichtung privatwirtschaftlicher Unternehmen zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Die anlass- und verdachtslose Vorratsdatenspeicherung bedeutet einen tiefen Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in zwei Eilentscheidungen Korrekturen an der Vorratsdatenspeicherung angemahnt und den Zugriff auf die Verbindungsdaten stark eingeschränkt (1 BvR 256/08). Darüber hinaus liegen gerichtliche Entscheidungen vor, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer fehlenden Entschädigungsregelung anbringen (etwa VG 27 A 232.08). Diesen Zweifeln stehen erstens die voraussichtlich erheblichen Anschaffungs-, Betriebs- und Investitionskosten gegenüber, die Telekommunikationsanbieter zur Durchführung der Speicherungs- und Überwachungspflichten tragen müssen. Dem Deutschen Bundestag ist bewusst, dass die aus einer Verpflichtung privatwirtschaftlicher Unternehmen zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben entstehenden Aufwendungen angemessen kompensiert werden müssen. Der Umstand, dass es sich um eine hoheitliche Inanspruchnahme als Dienstleister auf Grund staatsbürgerlicher Pflichten handelt, muss auch bei der Festlegung der Vergütungs- und Entschädigungssätze einbezogen werden. Bisher hat der Deutsche Bundestag keine geeigneten Maßnahmen zur Kompensation der durch die vorgeschriebenen Speicherungs- und Auskunftspflichten anfallenden Anschaffungs-, Betriebs- und Investitionskosten beschlossen. Zweitens drohen Unternehmen, die den ausgeweiteten Speicherungs- und Überwachungspflichten nicht nachkommen können oder wollen, ab dem 1. Januar 2009 gemäß § 150 Abs. 12b, § 149 des Telekommunikationsgesetzes erhebliche Geldbußen.

Darüber hinaus sind – trotz der für Unternehmen im Telekommunikationsgesetz festgesetzten Umsetzungspflicht im

Hinblick auf die Speicher- und Auskunftsverpflichtungen ab dem 1. Januar 2009 – wesentliche technische Parameter noch zu klären. Das betrifft Sicherheitsstandards, Standards im Bereich der Schnittstellen und viele weitere technische Details, die in entsprechenden Richtlinien und Verordnungen – etwa der Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV) von Seiten staatlicher Stellen darzulegen sind. Von den verpflichteten Unternehmen wird somit ab dem 1. Januar 2009 Rechtstreue verlangt und im Falle der Zuwiderhandlung Ahndung mit Geldbuße angedroht, ohne dass diesen die wesentlichen technischen Vorgaben überhaupt bekannt sind.

Im Übrigen sieht der Deutsche Bundestag angesichts der jüngsten Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem massenhaften Verlust personenbezogener Daten durch Unternehmen oder öffentliche Stellen die geplante massive Anhäufung einschlägiger Daten ohne klare und robuste technische Sicherheitsstandards mit großer Sorge.

In der Folge konstatiert der Deutsche Bundestag eine erhebliche Rechtsunsicherheit innerhalb der Telekommunikationsbranche, aber auch bei staatlichen Bedarfsträgern sowie bei den Bürgern, die sich im Bereich der modernen Informationsgesellschaft bewegen und moderne Telekommunikationsmittel nutzen. Im Lichte der momentanen Situation ist daher die Verlängerung des Moratoriums in § 150 Abs. 12b des Telekommunikationsgesetzes unbedingt notwendig, um massiven und unter Umständen unverhältnismäßigen Schaden von der Telekommunikationsbranche in Deutschland abzuwenden sowie – nicht zuletzt – die Bürger vor vorschnellen Überwachungsbemühungen und Auskunftersuchen über persönliche Daten seitens staatlicher Stellen zu schützen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Es erfolgt eine sachgerechte Änderung der Bußgeldregelungen bei nicht vollständiger Umsetzung der mit dem „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ im Telekommunikationsgesetz verankerten Vorgaben. Diese sind erst ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Wahrung der Rechtssicherheit bei der Telekommunikationsüberwachung und anderen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen geleistet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.